S 26 AL 6/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	berufliche Weiterbildung, Berufsausbildung, Inzidentprüfung, Kostenübernahme für den Erwerb eines Type Rating und für ein Landetraining, Pilotenlizenz ATPL(A), sozialrechtlicher Herstellungsanspruch, Vermittlungsbudget
Leitsätze	1. Zu der Frage, ob der Erwerb eines Type Rating für einen bestimmten Flugzeugtyp und das Landetraining durch einen Piloten, der die Pilotenlizenz CPL(A) besitzt und dadurch die Pilotenlizenz ATPL(A) erwerben möchte, Teil einer Berufsausbildung oder einer beruflichen Weiterbildung ist. 2. Unter § 64 Abs. 3 Satz 2 SGB III fallen nur die von den Auszubildenden anzuschaffenden Unterrichtsmaterialien, nicht aber Sach- und Verwaltungskosten, die der Ausbildungsstelle entstehen. 3. Zu einer Einzelfallzulassung nach § 177 Abs. 5 Satz 2 SGB III eines Trägers und einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung. 4. Weder die Zulassung der Maßnahme noch des Trägers der beruflichen Weiterbildung kann im Rahmen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches ersetzt werden. Auch die Zulassungsfähigkeit kann im Rahmen einer Inzidentprüfung nicht geklärt werden.

	5. § 3 SGB I beschreibt, ebenso wie die nachfolgenden §§ 4 bis 10 SGB I, ein soziales Recht im Sinne des § 2 SGB I. 6. Die Regelungen in § 3 SGB I enthalten keine auf die Förderung einer Ausbildung oder einer sonstigen Förderungsmaßnahme gerichtete Anspruchsgrundlagen. Sie sind nach § 2 Abs. 2 Halbsatz 1 SGB I jedoch bei der Auslegung der Vorschriften des SGB III und bei der Ausübung von Ermessen zu beachten.
Normenkette	§ 177 Abs. 5 Satz 2 SGB III, § 3 SGB I, § 44 SGB III, § 56 Abs. 1 SGB III, § 57 Abs. 2 SGB III, § 58 SGB III, § 64 Abs. 3 Satz 2 SGB III, § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III, §§ 176 ff. SGB III, Verordnung (EU) Nr. 1178/2011
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 26 AL 6/22
Datum	16.08.2022
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 3 AL 63/22
Datum	17.08.2023
3. Instanz	
Datum	-

I.Â Â Â Â Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Leipzig vom 16. August 2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II.Â Â Â AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

III.Â Â Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand

Â

Die KlÃ¤gerin begehrt die Erstattung der Kosten fÃ¼r einen vom 9.Â Juni 2021 bis zum 26.Â Juni 2021 absolvierten â□□Type Rating Course fÃ¼r Cessna C525â□□ in HÃ¶he von 16.200,00Â EUR und der Kosten fÃ¼r ein Landetraining in HÃ¶he von 1.785,00Â EUR.

Â

Die KlÃ¤gerin verfÃ¼gt Ã¼ber ein abgeschlossenes Lehramtsstudium (2010 â□□ 2015). Nach dem Referendariat war sie von Mai 2017 bis November 2017 versicherungspflichtig als Vertretungslehrerin und anschlieÃ□end bis MÃ¤rz 2021 als Eventmanagerin tÃ¤tig. Zugleich absolvierte sie selbstfinanziert eine Ausbildung zur BerufsflugzeugfÃ¼hrerin und erwarb am 13.Â November 2020 die Lizenz zur VerkehrsflugzeugfÃ¼hrerin.

Â

Die KlÃ¤gerin meldete sich am 3.Â MÃ¤rz 2021 bei der Beklagten persÃ¶nlich zum 1.Â April 2021 arbeitslos und bezog seitdem Arbeitslosengeld.

Â

Die Beklagte unterbreitete ihr eine Stellenausschreibung der Firma Zâ□¦. in Yâ□¦., welche internationale Krankentransporte betreibt. Laut Ausschreibung war ein Type Rating erwÃ¼nscht. Diese Qualifizierung wird von den Airlines vorfinanziert und dann von den Mitarbeitern abgearbeitet. Ferner stellte die Beklagte der KlÃ¤gerin einen Betrag in HÃ¶he von 2.000,00Â EUR fÃ¼r EinsÃ¤tze am Simulator in Aussicht. FÃ¼r die Qualifizierung konnte dieser Betrag nicht verwendet werden.

Â

Die KlÃ¤gerin setzte sich zwecks Erwerbs des Type Rating wegen der notwendigen Zertifizierung der Unternehmen mit zwei Firmen in Deutschland in Verbindung. Die Firma in Xâ□¦. lehnte die Zertifizierung wegen des Verwaltungsaufwandes unmittelbar ab. Die Firma in Wâ□¦. nahm eine entsprechende PrÃ¼fung vor, sah letztlich aber gleichfalls wegen des Verwaltungsaufwandes von einer Zertifizierung ab.

Â

Da die KlÃ¤gerin die zugesagte Stelle bei einer Privatjetfirma nicht verlieren wollte, entschied sie sich, den Type Rating in Ã□sterreich zu erwerben.

Â

Am 1.Â Juni 2021 beantragte sie bei der Beklagten eine FÃ¶rderung durch Erstattung der Kosten in HÃ¶he von 16.200,00Â EUR fÃ¼r den Kurs â□□Type Rating

Course fÃ¼r Cessna C525â□□. Telefonisch teilte sie am 2.Â Juni 2021 mit, dass sie sich bereits mit BildungstrÃ¤gern in Verbindung gesetzt habe. Sie erklÃ¤rte, dass ihr zur PrÃ¼fung einer Einzelzulassung die Zeit fehle, da sie zum 1.Â August 2021 eingestellt werden solle. Sie habe einen gÃ¼nstigeren Anbieter in Wien gefunden und wolle das Angebot wahrnehmen.

Â

Die Mitarbeiterin der Beklagten erteilte keine FÃ¶rderzusage, sondern wies darauf hin, dass der BildungstrÃ¤ger nicht zertifiziert sei. Auâ□erdem erlÃ¤uterte sie den Hintergrund der Zertifizierung und die FÃ¶rderung ausschlieÃ□lich zertifizierter Maâ□nahmen. Sie wies darauf hin, dass es sich um eine Ermessensleistung handele und eine FÃ¶rderung bis zu 2.000,00Â EUR nach Einreichung der Rechnung und der Lizenz geprÃ¼ft werden kÃ¶nne. FÃ¼r die alternativ zumutbaren TÃ¤tigkeiten als Eventmanagerin und Lehrerin sei ein ausreichender Arbeitsmarkt regional und Ã¼berregional vorhanden. Eine Integration sei wahrscheinlich.

Â

Die KlÃ¤gerin absolvierte vom 9.Â Juni 2021 bis zum 28.Â Juni 2021 bei der Vâ□¦. mit Sitz in Ã□sterreich den Kurs zum Erwerb des Type Rating C525. Die Kosten trug sie in vollem Umfang selbst. Die Finanzierung erfolgte durch UnterstÃ¼tzung ihrer Familie.

Â

Mit dem schriftlich eingereichten Antrag vom 21.Â Juli 2021 beantragte sie zusÃ¤tzlich die Erstattung der Kosten fÃ¼r ein Landetraining in HÃ¶he von 1.785,00Â EUR und legte die Kostenrechnungen sowie die Bescheinigungen der Uâ□¦. GmbH und der Tâ□¦. GmbH vom 11.Â Mai 2021 vor, wonach jeweils die Absicht bestehe, sie bei Vorlage eines Nachweises des Type Rating C525 als Pilotin beziehungsweise First Officer einzustellen.

Â

Am 11.Â August 2021 nahm die KlÃ¤gerin eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung bei der Tâ□¦. GmbH auf. In ihrem Flugschein ist sowohl die Zertifizierung CPL(A) als auch ATPL-Theorie eingetragen. Derzeit ist nur die Zertifizierung CPL(A) aktiv. Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt vor, dass sie die zweite Zertifizierung erst nach 1.500 Flugstunden sowie einem Simulator-Check erhalte. Sie werde weiterhin vom eigentlichen Piloten angelernt und unterwiesen und befinde sich noch in einer Ausbildung.

Â

Die Beklagte lehnte die FÃ¶rderung mit Bescheid vom 27.Â Oktober 2021 mit der BegrÃ¼ndung ab, dass es sich bei der beantragten Leistung um eine Vermittlung beruflicher Kenntnisse handele, welche nicht aus dem Vermittlungsbudget

gefÃ¶rdert werden kÃ¶nnten.

Â

Die KlÃ¤gerin wandte sich gegen den Bescheid mit Schreiben vom 23.Â November 2021 und trug vor, dass der Erhalt des Type Ratings Voraussetzung fÃ¼r die Anbahnung eines versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses und fÃ¼r die berufliche Eingliederung notwendig und deshalb fÃ¶rderfÃ¤hig sei.

Â

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 17.Â Dezember 2021 zurÃ¼ck. Die FÃ¶rderung aus dem Vermittlungsbudget dÃ¼rfe die anderen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch â Arbeitsförderung â (SGBÂ III) nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen. Bei beruflicher Weiterbildung kÃ¶nne durch Ãbernahme der Weiterbildungskosten eine FÃ¶rderung erfolgen, wenn unter anderem die MaÃnahme und der TrÃ¤ger der MaÃnahme fÃ¼r die FÃ¶rderung zugelassen seien. Da es sich bei der besuchten Qualifizierung um eine spezialisierte Kenntnisvermittlung und somit um eine berufliche Weiterbildung handele, komme die Ãbernahme der Weiterbildungskosten nicht in Betracht, da weder der WeiterbildungstrÃ¤ger noch die MaÃnahme zugelassen seien. Am 2.Â Juni 2021 sei sie Ã¼ber die gesetzlichen Regelungen und die Notwendigkeit der Zulassung in Kenntnis gesetzt worden. Eine FÃ¶rderung aus dem Vermittlungsbudget komme nicht in Betracht, da dies ein Ersetzen/Umgehen von anderen Leistungen darstellen wÃ¼rde.

Â

Die KlÃ¤gerin hat am 11.Â Januar 2022 Klage erhoben. Der Type Rating sei mit dem Erwerb eines FÃ¼hrerscheins einer bestimmten Kfz-Klasse zu vergleichen, dessen Kosten nach den fachlichen Weisungen aus dem Vermittlungsbudget zu fÃ¶rdern seien.

Â

Das Sozialgericht hat mit Gerichtsbescheid vom 16.Â August 2022 die Klage abgewiesen. Es bestehe weder ein Anspruch auf Zahlung noch auf Neuverbescheidung des FÃ¶rderantrags. Ein Anspruch nach Â§Â 81 Abs.Â 1 SGBÂ III scheide mangels Zulassung von MaÃnahme und TrÃ¤ger aus. Es handele sich bei dem streitbefangenen Lehrgang um eine berufliche Weiterbildung. Entscheidend sei, ob die MaÃnahme auf einem bereits vorhandenen beruflichen Wissen aufbaue. Eine Weiterbildung sei gegeben, wenn es sich insgesamt um die Fortsetzung oder Wiederaufnahme des beruflichen Lernens handele. Die KlÃ¤gerin habe berufliche Vorkenntnisse aus der selbstfinanzierten Ausbildung zur BerufsflugzeugfÃ¼hrerin, bei welcher es sich um eine Ausbildung, die nach EU-Recht bundesweit einheitlich geregelt sei, handele. Da die Berufspilotenlizenz fÃ¼r die erlangte Musterberechtigung (Type Rating) nÃ¶tig sei, handele es sich bei dem durchgefÃ¼hrten Lehrgang, wie auch bei dem Landetraining, um eine Fortsetzung

des berufsbezogenen Lernens. Es fehle an der notwendigen Zulassung der MaÃnahme und des TrÃ¤gers. Diese seien weder erteilt noch beantragt worden. Die KlÃ¤gerin habe gleichfalls keinen Anspruch auf FÃ¶rderung aus dem Vermittlungsbudget. Â§Â 44 Abs.Â 3 SatzÂ 2 SGBÂ III stehe einer solchen FÃ¶rderung ohne Ermessensspielraum entgegen. Der Lehrgang sei mit der Erlangung der Fahrerlaubnis fÃ¼r Kraftfahrzeuge der Klasse B (Pkw) nicht zu vergleichen. Allein fÃ¼r diese Fahrerlaubnisklasse werde ausgefÃ¼hrt, dass sie nicht zur beruflichen Kenntnisvermittlung gehÃ¶re, da sie jedem Arbeitnehmer ohne Bezug zur konkreten beruflichen TÃ¤tigkeit vorrangig fÃ¼r ein flexibles Erreichen von Arbeitsorten zur VerfÃ¼gung stehe. Gleichfalls fehle es nach Â§Â 176 Abs.Â 1 SGBÂ III an der Zulassung des MaÃnahmetrÃ¤gers durch eine fachkundige Stelle.

Â

Die KlÃ¤gerin hat gegen den ihr am 25.Â August 2022 zugestellten Gerichtsbescheid am 15.Â September 2022 Berufung eingelegt. Auf der Internetseite der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit seien fÃ¼r beide Zertifizierungen angegeben, dass es sich um Ausbildungen handeln wÃ¼rde. Fraglich sei, warum ihr ein Antrag nach Â§Â 44 SGBÂ III ausgehÃ¤ndigt worden sei. Sie fordere die ÃberprÃ¼fung der individuellen Berufsberatung und des FÃ¶rderantrages, insbesondere seien die FÃ¶rderebenen der MaÃnahmezulassung im Ausland nach Â§Â 58 SGBÂ III und die individuelle FÃ¶rderung nach Â§Â 3 des Sozialgesetzbuches Erstes Buch â Allgemeiner Teil â (SGBÂ I) zu prÃ¼fen. Die innerdeutschen Betriebe hÃ¤tten sich nicht zertifizieren lassen wollen. Da die andere MÃ¶glichkeit der FÃ¶rderung von der Beklagten nicht in Betracht gezogen worden sei, habe sie sich zum Rating angemeldet, um die Jobzusage nicht zu verlieren. Dieser Weg sei jedoch von der Mitarbeiterin als aussichtslos aufgezeigt worden. Sie habe sich alleingelassen gefÃ¼hlt. Dies, obwohl sie arbeitswillig und motiviert sei und im Vorfeld eine hohe Summe in ihre Ausbildung investiert habe. Wozu gÃ¤be es das Recht auf individuelle FÃ¶rderung der Weiterbildung, wenn keine individuellen Entscheidungen getroffen wÃ¼rden. Zudem seien nach einer Internetrecherche der TrÃ¤ger und die MaÃnahme durch Austro Control (LuftfahrtbehÃ¶rde Ãsterreich) und EASA (European Union Aviation Safety Agency) mehr als genug zertifiziert. Fraglich sei, ob das Gericht die MaÃnahme auf der Grundlage des Gesetzes nach Â§Â 179 SGBÂ III genehmigt hÃ¤tte und die AuslandsfÃ¶rderung dann nach Â§Â 58 SGBÂ III hÃ¤tte erfolgen kÃ¶nnen. Durch die FÃ¶rderung in der Vergangenheit werde gegen Â§Â 1 SGBÂ I verstoÃen, da keine soziale Gerechtigkeit stattfinde. Im Ergebnis mÃ¶ge zwar richtig sein, dass eine Zulassung von MaÃnahme und TrÃ¤ger gefehlt habe, dass die Zulassungsentscheidung auch im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs nicht ersetzt werden kÃ¶nne, und dass daher die MaÃnahme nicht fÃ¶rderfÃ¤hig sei. Aus dem gesamten Verlauf des Verfahrens ergebe sich jedoch, dass eine atypische Konstellation vorliege, die ausnahmsweise eine andere Betrachtung rechtfertige. Ohne den Erwerb der Mustertypenberechtigung wÃ¤re sie gar nicht eingestellt worden. Der Erwerb des ersten Type Ratings gehÃ¶re zur Ausbildung als VerkehrsflugzeugfÃ¼hrer. Hierzu macht sie weitergehende AusfÃ¼hrungen, auf welche verwiesen wird.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichtes Leipzig vom 16.Â August 2022 und den Bescheid der Beklagten vom 27.Â Oktober 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.Â Dezember 2021 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Kosten fÃ¼r die Weiterbildung vom 9.Â Juni 2021 bis zum 26.Â Juni 2021 in HÃ¶he von 16.200,00Â EUR und die Kosten fÃ¼r das Landetraining in HÃ¶he von 1.785,00Â EUR an sie zu zahlen, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, Ã¼ber den Antrag vom 1.Â Juni 2021 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes neu zu entscheiden.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Â§Â 3 SGBÂ I begrÃ¼nde, wie sich aus Â§ 2 Abs. 1 Satz 2 SGB I ergebe, keine auf die FÃ¶rderung einer Ausbildung oder einer sonstigen FÃ¶rdermaÃnahme gerichteter Anspruchsgrundlage. Er konkretisiere die allgemeine Zielvorstellung und stelle die VerknÃ¼pfung zwischen Verfassung auf der einen Seite und den besonderen Vorschriften des Sozialgesetzbuches auf der anderen Seite her. Die weitere Konkretisierung erfolge durch die speziellen Regelungen des Sozialgesetzbuchs. Â§Â 58 SGBÂ III erfasse allein die FÃ¶rderung von Erst- beziehungsweise Zweitausbildungen im Sinne des Â§Â 57 SGBÂ III. Die KlÃ¤gerin habe bereits eine Erstausbildung. Sie begehre die Ãbernahme von Lehrgangskosten, welche der Dritte Unterabschnitt â□□Berufsausbildungsbeihilfeâ□□, beginnend ab Â§Â§Â 56Â ff. SGBÂ III nicht umfasse. Im Ãbrigen komme im Rahmen der FÃ¶rderung einer Berufsausbildung nicht die FÃ¶rderung von bestimmten MaÃnahmeteilen in Betracht.

Â

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten und die Gerichtsakte beider Instanzen verwiesen.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 27. Oktober 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Dezember 2021 ist rechtmÃ¤Ã□ig. Die zutreffend im Wege der kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (vgl. Â§ 54 Abs.Â 1 SatzÂ 1, Abs.Â 4, Â§Â 56 des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]) und hilfsweise im Wege der kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (vgl. Â§Â 54 Abs.Â 1 SatzÂ 1 Alt.Â 1 und 3, Â§Â 56 SGG) erhobene Klage ist unbegrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat weder einen Anspruch auf Erstattung der angefallenen Kosten noch â□□ auf Grund eines etwaigen Ermessensfehlers der Beklagten â□□ auf Neuverbescheidung ihres Antrages unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts. Es liegen bereits die Tatbestandsvoraussetzungen nicht vor, so dass Ermessen nicht auszuÃ¼ben war. Dabei kann dahinstehen, ob der Erwerb des Type Rating und das Landetraining Teil einer Berufsausbildung oder eine Weiterbildung ist (zur Abgrenzung vonÂ Ausbildung und Weiterbildung vgl. z.Â B. [jeweils m.Â w.Â N.] BSG, Urteil vom 29.Â Januar 2008 â□□ BÂ 7/7a AL 68/06Â R â□□ BSGEÂ 100, 6Â ff. = SozRÂ 4-4300 Â§Â 60 Nr.Â 1 = juris Rdnr.Â 10; Hassel, in: Brand, SGB III [9.Â Aufl., 2021], Â§Â 56 Rdnr.Â 4; Herbst, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III [3. Aufl., 2023], Â§Â 56 Rdnr.Â 34; Petzold in: Hauck/Noftz, SGBÂ III [5.Â Erg.-Lfg. 2023], Â§Â 56 Rdnr.Â 6). Auch die Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch aus dem Vermittlungsbudget liegen nicht vor.

Â

Da ein Anspruch nach dem SGBÂ III unter keinem in Betracht zu ziehenden Gesichtspunkt in Betracht kommt, muss nicht geprÃ¼ft werden, ob eventuell und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die KlÃ¤gerin in Bezug auf den Erwerb der Lizenz ATPL einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesgesetz Ã¼ber individuelle FÃ¶rderung der Ausbildung (BundesausbildungsfÃ¶rderungsgesetz â□□ BAfÃ¶G) hÃ¤tte haben kÃ¶nnen (vgl. hierzu Bay. VGH, Beschluss vom 22.Â Oktober 2013 â□□ 12Â C 13.257 â□□ juris). Bei einem etwaigen Anspruch nach dem BundesausbildungsfÃ¶rderungsgesetz wÃ¤re bereits dem Grunde nach kein Anspruch nach dem SGB III gegeben, weil eine gleichzeitige FÃ¶rderung mit Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGBÂ III und AusbildungsfÃ¶rderung nach dem BundesausbildungsfÃ¶rderungsgesetz ausgeschlossen ist (vgl. SÃ¤chs. LSG, Urteil vom 30.Â November 2017 â□□ LÂ 3 AL 192/15 â□□ info also 2018, 254Â ff. = juris Rdnr.Â 56, m.Â w.Â N.; vgl. auch BSG, Urteil vom 7.Â November 1990 â□□ 9b/11 RAr 95/88 â□□ SozRÂ 3-4100 Â§Â 34 Nr.Â 1 = juris Rdnr.Â 15; Herbst, a.Â a.Â O., Â§Â 56 Rdnr.Â 27).

Â

1. Die KlÃ¤gerin hat, soweit es sich bei den MaÃ□nahmen, die sie eine KostenÃ¼bernahme begehrt, um Teile einer Berufsausbildung handeln sollte, keinen Anspruch auf Ã□bernahme der entstandenen Kosten nach Â§Â§Â 56Â ff. SGBÂ III im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe.

Â

a) DafÃ¼r, dass es sich bei den MaÃnahmen, fÃ¼r die die KlÃ¤gerin die KostenÃ¼bernahme begehrt, um Teile einer Berufsausbildung handelt, sprechen sowohl europarechtliche Regelungen als auch die Angaben auf der Internetseite â□□BERUFENETâ□□ der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit.

Â

Die KlÃ¤gerin ist im Besitz der Pilotenlizenz CPL(A) und mÃ¶chte die Pilotenlizenz ATPL(A) erwerben. Die maÃgebenden Rechtsgrundlagen finden sich in der Verordnung (EU) Nr.Â 1178/2011 der Kommission vom 3.Â November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemÃ¤Ã der Verordnung (EG) Nr.Â 216/2008 des EuropÃ¤ischen Parlaments und des Rates (vgl. ABl. L 311 vom 25.11.2011, S. 1-193). Nach den nÃ¤heren Bestimmungen in ArtikelÂ 3 der Verordnung (EU) Nr.Â 1178/2011 haben Piloten von Luftfahrzeugen die in AnhangÂ I und AnhangÂ IV der Verordnung festgelegten technischen Anforderungen und Verwaltungsverfahren zu erfÃ¼llen.

Â

Inhaber einer Lizenz CPL sind nach Abschnitt D Kapitel 1 (Lizenz fÃ¼r Berufspiloten â□□ CPL) FCL.305 (CPL â□□ Rechte und Bedingungen) Buchst.Â a von AnhangÂ I der Verordnung berechtigt, innerhalb der entsprechenden Luftfahrzeugkategorie unter anderem als PIC oder Kopilot eines Luftfahrzeugs in anderen EinsÃ¤tzen als dem gewerblichen Luftverkehr tÃ¤tig zu sein (NummerÂ 2), als PIC im gewerblichen Luftverkehr mit Luftfahrzeugen mit einem Piloten tÃ¤tig zu sein, vorbehaltlich der in FCL.060 und in diesem Abschnitt genannten EinschrÃ¤nkungen (NummerÂ 3) und als Kopilot im gewerblichen Luftverkehr mit Luftfahrzeugen tÃ¤tig zu sein, vorbehaltlich der in FCL.060 genannten EinschrÃ¤nkungen (NummerÂ 4). PIC ist die englischsprachige AbkÃ¼rzung fÃ¼r Pilot-in-Command, auf Deutsch â□□Verantwortlicher Pilotâ□□, und bezeichnet den Piloten, dem das Kommando Ã¼bertragen wurde und der mit der sicheren DurchfÃ¼hrung des Fluges beauftragt ist (vgl. Abschnitt A [Allgemeine Vorschriften] FCL.010 [Begriffsbestimmungen] von AnhangÂ I der Verordnung). Die EinschrÃ¤nkungen unter Abschnitt A FCL.060 (Fortlaufende Berufserfahrung) Buchst.Â b von AnhangÂ I der Verordnung besagen, dass ein Pilot ein Flugzeug im gewerblichen Luftverkehr oder zum Transport von FluggÃ¤sten nur als â□□Verantwortlicher Pilotâ□□ oder als Kopilot betreiben darf. Nach AbschnittÂ D KapitelÂ 1 (Lizenz fÃ¼r Berufspiloten â□□ CPL) FCL.315 (CPL â□□ Ausbildungslehrgang) von AnhangÂ I der Verordnung mÃ¼ssen Bewerber um eine Lizenz CPL theoretischen Unterricht und Flugausbildung bei einer ATO (Ausbildungsorganisation) gemÃ¤Ã Anlage 3 dieses Teils absolviert haben.

Â

Inhaber einer Lizenz ATPL sind berechtigt, innerhalb der entsprechenden Luftfahrzeugkategorie unter anderem als â□□Verantwortliche Pilotenâ□□ von

Luftfahrzeugen im gewerblichen Luftverkehr tÃ¤tig zu sein (vgl. AbschnittÂ F [Lizenz fÃ¼r Verkehrspiloten â□□ ATPL] KapitelÂ 1 [Allgemeine Anforderungen] FCL.505 [Rechte] Buchst. a Nr.Â 2 von AnhangÂ I der Verordnung). Entsprechend der Terminologie zur Lizenz CPL wird auch hier der Begriff des Ausbildungslehrganges verwendet (vgl. AbschnittÂ F KapitelÂ 1 FCL.515 [ATPL â□□ Ausbildungslehrgang und theoretische PrÃ¼fung] Buchst.Â a von AnhangÂ I der Verordnung). Bewerber um eine Lizenz ATPL(A) mÃ¼ssen nach Maâ□gabe von AbschnittÂ F KapitelÂ 2 (Besondere Anforderungen fÃ¼r die Flugzeugkategorie â□□ ATPL[A]) FCL.510.A (ATPL â□□ Voraussetzungen, Erfahrung und Anrechnung) Buchst.Â b von AnhangÂ I der Verordnung mindestens 1.500Â Stunden Flugzeit in Flugzeugen absolviert haben.

Â

Aus dem Wortlaut der Verordnung (EU) Nr.Â 1178/2011 folgt somit, dass die Kommission davon ausgeht, dass sowohl der Erwerb der Lizenz CPL(A) als auch der Lizenz ATPL(A) eine Ausbildung voraussetzt. Nach den in der Verordnung geregelten Zugangsvoraussetzungen und der Struktur der Ausbildung spricht einiges dafÃ¼r, dass es sich bei den Ausbildungen zum Erwerb der beiden Lizenzen jeweils um eine eigenstÃ¤ndige Berufsausbildung im Sinne des deutschen ArbeitsfÃ¶rderungs- und AusbildungsfÃ¶rderungsrechts handeln kÃ¶nnte.

Â

Auf der Internetseite â□□BERUFENETâ□□ der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit wird zum Stichwort â□□BerufsflugzeugfÃ¼hrer/in (CPL (A))â□□ die TÃ¤tigkeit dieser Piloten und Piloten dahingehend beschrieben, dass sie Luftfahrzeuge steuern. â□□Mit entsprechender Lizenzierung bzw. Flugerfahrung sind sie dazu berechtigt, Flugzeuge zu fÃ¼hren, die fÃ¼r nur einen Piloten zugelassen sind; in Flugzeugen, die mit zwei Piloten betrieben werden mÃ¼ssen, sind sie als Co-Pilot/in tÃ¤tigâ□□ (vgl. TÃ¤tigkeit â□□ Berufsbeschreibung â□□ Die TÃ¤tigkeit im Ã□berblick; TÃ¤tigkeit â□□ Berufsbeschreibung â□□ Aufgaben und TÃ¤tigkeiten [Beschreibung] â□□ Worum geht es?). Der Beruf BerufsflugzeugfÃ¼hrer/in (CPL (A)) ist eine Ausbildung, die nach EU-Recht bundesweit einheitlich geregelt ist. Die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit weist aus, dass â□□BerufsflugzeugfÃ¼hrer/in (CPL (A)) [â□¦] eine Ausbildung [ist], die nach EU-Recht bundesweit einheitlich geregelt ist â□□ (vgl. Ã□berblick â□□ Die Ausbildung im Ã□berblick). Allerdings wird auch angemerkt, dass je nach Bildungsgang zum Beispiel LehrgangsgebÃ¼hren und PrÃ¼fungsgebÃ¼hren anfallen kÃ¶nnen (vgl. Ausbildung â□□ Ausbildungsbeschreibung â□□ Ausbildungskosten). Zum Stichwort â□□VerkehrsflugzeugfÃ¼hrer/in (ATPL (A))â□□ heiÃ□t es, dass diese Piloten und Piloten groÃ□e Passagier- und Frachtflugzeuge steuern, fÃ¼r die zwei Piloten vorgesehen sind. Dabei fungiert ein/e VerkehrsflugzeugfÃ¼hrer/in als verantwortliche/r FlugzeugfÃ¼hrer/in (KapitÃ¤n/in) und der oder die andere als Erste/r Offizier/in. Beide sind voll ausgebildete und lizenzierte Piloten (vgl. Ã□berblick â□□ Aufgaben und TÃ¤tigkeiten kompakt; vgl. auch TÃ¤tigkeit â□□ Berufsbeschreibung â□□ Aufgaben und TÃ¤tigkeiten [Beschreibung] â□□ Worum geht es?). Die Angaben zur Ausbildung und den Ausbildungskosten entsprechen

denen bei dem/der BerufsflugzeugfÃ¼hrer/in.

Â

Hingegen ist im vorliegenden Zusammenhang das von der KlÃ¤gerin zitierte Urteil des Bundesfinanzhofes vom 4. MÃ¤rz 2010 nicht behilflich. Der Bundesfinanzhof hat dort zwar entschieden, dass der Erwerb des ersten Type Ratings zur Ausbildung als VerkehrsflugzeugfÃ¼hrer (Lizenz ATPL) gehÃ¶re, weil ohne eine Musterberechtigung kein gÃ¤ngiges Verkehrsflugzeug geflogen werden dÃ¼rfe und die Anstellung bei einer Luftfahrtgesellschaft dann praktisch ausgeschlossen wÃ¤re (vgl. BFH, Urteil vom 4. MÃ¤rz 2010 â III R 23/08 â juris Rdnr.Â 13). Diese Entscheidung erging jedoch zum Begriff der Berufsausbildung in Â§Â 32 Abs.Â 4 SatzÂ 1 Nr.Â 2 Buchst.Â a des Einkommensteuergesetzes (EStG); in Â§Â 32 EStG ist die einkommensteuerrechtliche BerÃ¼cksichtigung von Kindern geregelt. Wegen der unterschiedlichen Zielstellungen dieser Regelung des Einkommensteuerrechtes einerseits und der Regelungen im SGBÂ III zur Berufsausbildungsbeihilfe und zur FÃ¶rderung der beruflichen Weiterbildung andererseits lÃ¤sst sich die zitierte Entscheidung des Bundesfinanzhofes auf den vorliegenden Rechtsstreit nicht Ã¼bertragen.

Â

b) Nach Â§Â 56 Abs.Â 1 SGBÂ III haben Auszubildende Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe wÃ¤hrend einer Berufsausbildung, wenn

1.Â die Berufsausbildung fÃ¶rderungsfÃ¤hig ist,

2.Â sie zum fÃ¶rderungsberechtigten Personenkreis gehÃ¶ren und

3.Â ihnen die erforderlichen Mittel zur Deckung des Bedarfs fÃ¼r den Lebensunterhalt, die Fahrkosten und die sonstigen Aufwendungen (Gesamtbedarf) nicht anderweitig zur VerfÃ¼gung stehen.

Â

Nach Â§Â 57 Abs.Â 1 SGBÂ III ist eine Berufsausbildung fÃ¶rderungsfÃ¤hig, wenn sie in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf betrieblich oder auÃerbetrieblich oder nach Teil 2, auch in Verbindung mit Teil 5, des Pflegeberufegesetzes oder dem Altenpflegegesetz betrieblich durchgefÃ¼hrt wird und der dafÃ¼r vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist. Die erste Berufsausbildung ist fÃ¶rderungsfÃ¤hig (vgl. Â§Â 57 Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGBÂ III). Eine zweite Berufsausbildung kann gefÃ¶rdert werden, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Berufsausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird (vgl. Â§Â 57 Abs.Â 2 SatzÂ 2 SGBÂ III).

Â

Eine Berufsausbildung, die teilweise im Ausland durchgefÃ¼hrt wird, ist auch fÃ¼r den im Ausland durchgefÃ¼hrten Teil fÃ¶rderungsfÃ¤hig, wenn dieser Teil im VerhÃ¤ltnis zur Gesamtdauer der Berufsausbildung angemessen ist und die Dauer von einem Jahr nicht Ã¼bersteigt (vgl. Â§Â 58 Abs.Â 1 SGBÂ III). Nach Â§Â 58 Abs.Â 2 SGBÂ III ist eine betriebliche Berufsausbildung, die vollstÃ¤ndig im angrenzenden Ausland oder in den Ã¼brigen Mitgliedstaaten der EuropÃ¤ischen Union durchgefÃ¼hrt wird, fÃ¶rderungsfÃ¤hig, wenn

1.Â eine nach Bundes- oder Landesrecht zustÃ¤ndige Stelle bestÃ¤tigt, dass die Berufsausbildung einer entsprechenden betrieblichen Berufsausbildung gleichwertig ist und

2.Â die Berufsausbildung im Ausland dem Erreichen des Bildungsziels und der BeschÃ¤ftigungsfÃ¤higkeit besonders dienlich ist.

Â

c) Danach ist regelmÃ¤Ã□ig nur die erste Berufsausbildung fÃ¶rderungsfÃ¤hig (vgl. Â§Â 57 Abs.Â 2 SGBÂ III). Die KlÃ¤gerin hat jedoch ein Lehramtsstudium mit Referendariat erfolgreich absolviert und hat in diesem Beruf gearbeitet. Dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft in diesem Beruf nicht erreicht werden kann, ist zu keinem Zeitpunkt behauptet worden und auch nicht ersichtlich, sodass die FÃ¶rderung einer Zweitausbildung, auf die zudem kein Anspruch besteht sondern lediglich ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung (vgl. Â§ 57 Abs. 2 Satz 2 SGB III: â□□kann gefÃ¶rdert werdenâ□□; vgl. auch SÃ¤chs. LSG, Urteil vom 10.Â Januar 2019 â□□ LÂ 3 AL 118/17 â□□ info also 2019, 207Â ff. = juris Rdnr.Â 23Â f.) bereits aus diesem Grunde ausscheidet.

Â

d) Eine FÃ¶rderung auf der Grundlage von Â§Â 58 SGBÂ III (FÃ¶rderung im Ausland) scheidet aus, und zwar unabhÃ¤ngig, ob die Ausbildung der KlÃ¤gerin, sofern es sich dabei um eine Berufsausbildung gehandelt haben sollte, teilweise oder vollstÃ¤ndig im Ausland im Sinne dieser Vorschrift absolviert worden sein sollte.

Â

Nach Â§Â 58 Abs.Â 1 SGBÂ III ist eine Berufsausbildung, die teilweise im Ausland durchgefÃ¼hrt wird, auch fÃ¼r den im Ausland durchgefÃ¼hrten Teil fÃ¶rderungsfÃ¤hig, wenn dieser Teil imÂ VerhÃ¤ltnis zur Gesamtdauer der Berufsausbildung angemessen ist und die Dauer von einem Jahr nicht Ã¼bersteigt. Einer FÃ¶rderung durch Ã□bernahme der geltend gemachten MaÃ□nahmekosten steht bereits entgegen, dass die FÃ¶rderung des Teils der Berufsausbildung, der im Inland durchgefÃ¼hrt wird, aus den genannten GrÃ¼nden ausgeschlossen ist.

Â

Auch die Voraussetzungen fÃ¼r eine FÃ¶rderung auf der Grundlage von Â§Â 58

Abs.Â 2 SGBÂ III sind nicht gegeben. Danach ist eine betriebliche Berufsausbildung, die vollstÃ¤ndig im angrenzenden Ausland oder in den Ã¼brigen Mitgliedstaaten der EuropÃ¤ischen Union durchgefÃ¼hrt wird, fÃ¶rderungsfÃ¤hig, wenn

1.Â eine nach Bundes- oder Landesrecht zustÃ¤ndige Stelle bestÃ¤tigt, dass die Berufsausbildung einer entsprechenden betrieblichen Berufsausbildung gleichwertig ist und

2.Â die Berufsausbildung im Ausland dem Erreichen des Bildungsziels und der BeschÃ¤ftigungsfÃ¤higkeit besonders dienlich ist.

Vorliegend fehlt es an einer BestÃ¤tigung einer zustÃ¤ndigen Stelle (vgl. zu letzterem: Herbst, a.Â a.Â O., Â§Â 58 Rdnr.Â 36) im Sinne von Â§Â 58 Abs.Â 2 Nr.Â 1 SGBÂ III).

Â

e) SchlieÃlich sind die Kosten, die die KlÃ¤gerin von der Beklagten zu Ã¼bernehmen wÃ¼nscht, nicht im Leistungsumfang einer Berufsausbildungsbeihilfe nach den Â§Â§Â 56 SGBÂ III enthalten.

Â

Die der KlÃ¤gerin entstandenen Kosten fallen ersichtlich nicht unter den Anwendungsbereich von Â§Â 61 SGBÂ III (Bedarf fÃ¼r den Lebensunterhalt bei Berufsausbildung), Â§Â 63 SGBÂ III (Fahrkosten), Â§Â 64 Abs.Â 1 SGBÂ III (Pauschale fÃ¼r Kosten der Arbeitskleidung), Â§Â 64 Abs.Â 2 SGBÂ III (bei einer berufsvorbereitenden BildungsmaÃnahme die BeitrÃ¤ge fÃ¼r eine freiwillige Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld und die BeitrÃ¤ge zur Pflegepflichtversicherung bei einem TrÃ¤ger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder, wenn dort im Einzelfall ein Schutz nicht gewÃ¤hrleistet ist, bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen) und Â§Â 64 Abs.Â 3 SatzÂ 1 SGBÂ III (vgl. Kosten fÃ¼r die Betreuung der aufsichtsbedÃ¼rftigen Kinder der oder des Auszubildenden).

Â

In Betracht kommt lediglich ein Anspruch nach Â§Â 64 Abs.Â 3 SatzÂ 2 SGBÂ III. Danach kÃ¶nnen Ã¼ber Â§Â 64 Abs.Â 3 SatzÂ 1 SGBÂ III hinaus sonstige Kosten anerkannt werden,

1.Â soweit sie durch die Berufsausbildung oder die Teilnahme an der berufsvorbereitenden BildungsmaÃnahme unvermeidbar entstehen,

2.Â soweit die Berufsausbildung oder die Teilnahme an der berufsvorbereitenden BildungsmaÃnahme andernfalls gefÃ¤hrdet ist und

3.Â wenn die Aufwendungen von der oder dem Auszubildenden oder ihren oder

seinen Erziehungsberechtigten zu tragen sind.

Allerdings fallen hierunter nur die von den Auszubildenden anzuschaffenden Unterrichtsmaterialien, nicht aber Sach- und Verwaltungskosten, die der Ausbildungsstelle entstehen. Denn das Recht der Berufsausbildungsbeihilfe enthÃ¤lt im Gegensatz zum Recht der beruflichen Weiterbildung keine Regelung, die wie in Â§Â 79 Abs.Â 3 SatzÂ 1 Nr.Â 2 SGBÂ III solche Kosten als erstattungsfÃ¤hig bestimmt (vgl. Petzold, a.Â a.Â O., Â§Â 64 Rdnr.Â 11).

Â

2. Die KlÃ¤gerin hat auch keinen Anspruch auf Ãbernahme der ihr entstandenen Kosten auf der Grundlage von Â§Â 81 SGBÂ III (in der hier maÃgebenden, seit 29.Â Mai 2020 geltenden Fassung von ArtikelÂ 1 des Gesetzes vom 24.Â MÃ¤rz 1997 [BGBl. I. S.Â 594]) im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung.

Â

a) DafÃ¼r, dass es sich bei dem Erwerb einer ATPL-Lizenz nicht um eine Berufsausbildung, sondern um eine Weiterbildung im Sinne des SGBÂ III handeln kÃ¶nnte, kann unter anderem sprechen, dass bei der Eingabe des Suchwortes âATPLâ auf der Internetseite âKURSNETâ der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit auf die MaÃnahme âBasic Airline Assessment Vorbereitungâ weitergeleitet wird.

Â

Auch sind Parallelen zu den Regelungen im Gesetz zur FÃ¶rderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (AufstiegsfortbildungsfÃ¶rderungsgesetz â AFBG) nicht zu verkennen. So muss nach Â§Â 9 Abs.Â 1 AFBG der Teilnehmer oder die Teilnehmerin vor Beginn der MaÃnahme Ã¼ber die nach der jeweiligen Fortbildungsordnung fÃ¼r die PrÃ¼fungszulassung erforderliche berufliche Vorqualifikation verfÃ¼gen. Ãhnlich ist die Regelung zum Erwerb der Lizenz ATPL. Nach AbschnittÂ F KapitelÂ 2 FCL.510.A Buchst.Â a von AnhangÂ I der Verordnung (EU) Nr.Â 1178/2011 mÃ¼ssen Bewerber um eine Lizenz ATPL(A) Inhaber einer Lizenz MPL (NummerÂ 1) oder einer Lizenz CPL(A) und einer IR [Instrumentenflugberechtigung] fÃ¼r mehrmotorige Flugzeuge (NummerÂ 2) sein. FÃ¼r den Bereich der beruflichen Weiterbildung hat der Gesetzgeber unterschiedliche FÃ¶rderinstrumente geschaffen, weil sich die FÃ¶rderziele unterscheiden. WÃ¤hrend mit der FÃ¶rderung der beruflichen Weiterbildung das Ziel der beruflichen Wiedereingliederung verfolgt wird (vgl. Â§Â 81 Abs.Â 1 SatzÂ 1 Nr.Â 1 SGB III), soll mit dem AufstiegsfortbildungsfÃ¶rderungsgesetz der berufliche Aufstieg von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (vgl. Â§Â 1 SatzÂ 1 AFBG) unterstÃ¼tzt werden (vgl. Janda, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGBÂ III [3.Â Aufl., 2023][Â§Â 22 Rdnr.Â 40). Gleichwohl hat der Gesetzgeber, wie sich aus Â§ 22 Abs. 1a SGB III ergibt, die Aufstiegsfortbildung dem Grunde nach dem Bereich der Weiterbildung zugeordnet.

Â

b) Nach Â§Â 81 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGBÂ III kÃ¶nnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei beruflicher Weiterbildung durch Ãbernahme der Weiterbildungskosten gefÃ¶rdert werden, wenn

1.Â die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern oder eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden,

2.Â die Agentur fÃ¼r Arbeit sie vor Beginn der Teilnahme beraten hat und

3.Â die MaÃnahme und der TrÃ¤ger der MaÃnahme fÃ¼r die FÃ¶rderung zugelassen sind.

Â

Die MaÃnahme (vgl. Â§Â 180 SGBÂ III) und der TrÃ¤ger der MaÃnahme (vgl. Â§Â 178 SGBÂ III) bedÃ¼rfen nach MaÃgabe von Â§Â 176 SGBÂ III der Zulassung durch eine fachkundige Stelle (zur fachkundigen Stelle: Â§Â 177 SGBÂ III mit der einzelfallbezogenen Sonderregelung in Â§Â 177 Abs.Â 5 SGBÂ III). Das Zulassungsverfahren richtet sich nach Â§Â 181 SGBÂ III. ErgÃ¤nzend hierzu ist auf der Grundlage von Â§Â 184 SGBÂ III die Verordnung Ã¼ber die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von TrÃ¤gern und MaÃnahmen der ArbeitsfÃ¶rderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung ArbeitsfÃ¶rderung â AZAV) vom 2.Â April 2012 (BGBl.Â I S.Â 504; zuletzt geÃ¤ndert durch ArtikelÂ 118 des Gesetzes vom 10.Â August 2021 [BGBl.Â I S.Â 3436]) erlassen worden. Die Zulassung von MaÃnahme und TrÃ¤ger ist damit einerseits individuelle Bewilligungsvoraussetzung, andererseits aber ein eigenstÃ¤ndiges Verwaltungsverfahren auf Antrag des MaÃnahmetrÃ¤gers (vgl. Â§ 181 Abs. 1 Satz 1 SGB III), in welchem die institutionellen Voraussetzungen zu prÃ¼fen und durch Verwaltungsakt im Sinne des Â§Â 31 des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â (SGB X) zu entscheiden sind (vgl. BSG, Urteil vom 5.Â Juni 2003 â BÂ 11 AL 59/02Â R â SozRÂ 4-4300 Â§Â 86 Nr.Â 1 = juris Rdnr. 17; Hengelhaupt in: Hauck/Noftz SGB III [5.Â Erg.-Lfg. 2023], Â§Â 81 Rdnr.Â 153, m.Â w.Â N.; Reichel, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III [3.Â Aufl., Â§Â 81 SGBÂ III], Â§Â 81 Rdnr.Â 74, m.Â w.Â N.). Die Zulassung muss zum Zeitpunkt des MaÃnahmebeginns erfolgt sein (vgl. SÃ¤chs. LSG, Urteil vom 27.Â August 2009 â LÂ 3 AL 89/08 â EzB SGBÂ III Â§Â 77 Nr.Â 8 = juris Rdnr.Â 30, m.Â w.Â N.).

Â

c) Vorliegend war die von der KlÃ¤gerin absolvierte MaÃnahme und der TrÃ¤ger der MaÃnahme in Ãsterreich fÃ¼r die FÃ¶rderung nach Â§ 81 SGB III nicht zugelassen. Dies ist unstreitig. Die KlÃ¤gerin und der MaÃnahmetrÃ¤ger beantragten auch keine Zulassung. Vielmehr wurde davon abgesehen.

Â

Die Zertifizierungen durch Austro Control und EASA (European Union Aviation Safety Agency, zu Deutsch: Agentur der EuropÃ¤ischen Union fÃ¼r Flugsicherheit) ersetzt nicht die notwendige Zulassung durch eine fachkundige Stelle nach Â§Â 81 Abs.Â 1 SatzÂ 1 Nr.Â 3, Â§Â§Â 176Â ff. SGBÂ III.

Â

Die Austro Control Ã□sterreichische Gesellschaft fÃ¼r Zivilluftfahrt mit beschrÃ¤nkter Haftung (ACG) ist ein Ã¶ffentliches, privatwirtschaftlich organisiertes Ã¶sterreichisches Unternehmen, das fÃ¼r den sicheren und wirtschaftlichen Ablauf des Flugverkehrs im Ã¶sterreichischen Luftraum verantwortlich ist. Im Rahmen ihrer ZustÃ¤ndigkeit als Luftfahrtagentur erbringt sie im Auftrag der Republik Ã□sterreich behÃ¶rdliche Leistungen fÃ¼r die Luftfahrt, wie zum Beispiel die Ã□berwachung der Einhaltung von Luftverkehrsvorschriften. Zu den Aufgaben der EASA zÃ¤hlen unter anderem exekutive Aufgaben im Bereich der Flugsicherheit. Aspekte oder gar Entscheidungen in Bezug auf die finanzielle UnterstÃ¼tzung von Bewerbern auf Pilotenlizenzen zÃ¤hlen nicht zum Aufgaben Spektrum dieser beiden Institutionen.

Â

d) Die KlÃ¤gerin ist gleichfalls nicht so zu stellen, als wÃ¤re der Vâ□¦. mit Sitz in Ã□sterreich fÃ¼r den Kurs zum Erwerb des Type Rating C525 eine Einzelfallzulassung zu erteilen gewesen. Insbesondere kann sie nicht im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so gestellt werden, als ob die erforderlichen Zulassungen vorliegen wÃ¼rde.

Â

(1) Nach Â§Â 177 Abs.Â 5 SatzÂ 1 SGBÂ III kann die innerhalb der Bundesagentur zustÃ¤ndige Stelle im Einzelfall die Aufgaben einer fachkundigen Stelle fÃ¼r die Zulassung von TrÃ¤gern und Maß□nahmen der beruflichen Weiterbildung wahrnehmen, wenn ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse vorliegt. Nach Â§Â 177 Abs.Â 5 SatzÂ 2 SGBÂ III liegt ein solches Interesse insbesondere dann vor, wenn die Teilnahme an individuell ausgerichteten Weiterbildungsmaß□nahmen im Einzelfall gefÃ¶rdert werden soll.

Â

Diese Regelungen erÃ¶ffnen der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit in EinzelfÃ¤llen die MÃ¶glichkeit, TrÃ¤ger und Maß□nahmen der beruflichen Weiterbildung selbst fÃ¼r die FÃ¶rderung zuzulassen, ohne dass es einer externen Zulassung bedarf (vgl. Schaumberg, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III [3.Â Aufl., 2023], Â§ 177 RdNr.Â 66). Ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht insbesondere dann, wenn eine Maß□nahme individuell fÃ¼r eine einzelne Teilnehmerin oder einen einzelnen Teilnehmer konzipiert wird und durch die Teilnahme an der Maß□nahme die berufliche Integration effektiver und effizienter erreicht werden

kann oder es sich um eine betriebliche Einzelumschulung handelt. DarÃ¼ber hinaus besteht ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse bei der Wiedereingliederung von behinderten Menschen, insbesondere wenn die Teilhabe am Arbeitsleben anderweitig nicht erreicht werden kann (vgl. Banafsche, in: Rolfs/Knickrehm/Deinert, beck-online.GroÃkommentar [Gagel] [Stand: 01.12.2021], Â§ 177 Rdnr.Â 79; Schaumberg, a.Â a.Â O. Â§Â 177 Rdnr.Â 68).

Â

(2) Die KlÃ¤gerin absolvierte die MaÃnahme in Ãsterreich. Auch im Fall einer Einzelfallzulassung mÃ¼ssen die in Â§Â§Â 179 und 180 SGBÂ III festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfÃ¼llt sein. Eine Einzelfallzulassung hÃ¤tte mangels Ã¶rtlicher ZustÃ¤ndigkeit bereits nicht erteilt werden kÃ¶nnen. Zudem liegt weder bei der KlÃ¤gerin eine Behinderung vor noch handelte es sich bei der besuchten MaÃnahme um eine individuell ausgerichtete WeiterbildungsmaÃnahme, die auf die KlÃ¤gerin selbst und nicht auf einen nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmten Personenkreis zugeschnitten war.

Â

Dass die beiden von der KlÃ¤gerin kontaktierten MaÃnahmetrÃ¤ger in Deutschland wegen des nach ihrer Auffassung zu hohen Verwaltungsaufwandes davon absahen, die Zulassung von MaÃnahme und TrÃ¤ger zu beantragen, stellt fÃ¼r sich noch keinen ausreichenden Grund fÃ¼r eine Einzelfallzulassung nach Â§Â 177 Abs.Â 5 SatzÂ 2 SGBÂ III dar, zumal vorliegend noch die Besonderheit des bereits erwÃ¤hnten Auslandsbezuges hinzukommt.

Â

(3) Weder die Zulassung der MaÃnahme noch des TrÃ¤gers kann im Rahmen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches ersetzt werden. Auch die ZulassungsfÃ¤higkeit kann im Rahmen einer InzidentprÃ¼fung nicht geklÃ¤rt werden (vgl. SÃ¤chs. LSG, Urteil vom 27.Â September 2012 â LÂ 3 AS 329/09 â juris Rdnr.Â 24, m.Â w.Â N., LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 20.Â Mai 2016 â LÂ 8 AL 1234/15 â info alsoÂ 2016, 220Â ff. = juris Rdnr.Â 50; Hengelhaupt, a.Â a.Â O., Â§Â 81 Rdnr.Â 155; Reichel, a.Â a.Â O., Â§Â 81 Rdnr.Â 75).

Â

3. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch nach Â§Â 44 SGBÂ III aus dem Vermittlungsbudget.

Â

Nach Â§Â 44 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGBÂ III kÃ¶nnen Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose aus dem Vermittlungsbudget der Agentur fÃ¼r Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung gefÃ¶rdert werden, wenn dies fÃ¼r

die berufliche Eingliederung notwendig ist. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltens sind ausgeschlossen (vgl. Â§Â 44 Abs.Â 3 SatzÂ 2 SGBÂ III). Die FÃ¶rderung aus dem Vermittlungsbudget darf andere Leistungen nach diesem Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen (vgl. Â§Â 44 Abs.Â 3 SatzÂ 3 SGBÂ III).

Â

Danach ist vorliegend die FÃ¶rderung aus dem Vermittlungsbudget ausgeschlossen. Eine andere nach diesem Buch, dem SGBÂ III, mÃ¶gliche FÃ¶rderung, nÃ¤mlich in der Gestalt von FÃ¶rderleistungen fÃ¼r die Berufsausbildung oder die berufliche Weiterbildung kommt grundsÃ¤tzlich in Betracht. Allein wegen der NichterfÃ¼llung von Tatbestandsvoraussetzungen besteht kein Anspruch der KlÃ¤gerin.

Â

Zudem ist nicht erkennbar, dass die FÃ¶rderung fÃ¼r die berufliche Eingliederung der KlÃ¤gerin notwendig (vgl. Â§Â 44 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGBÂ III) war. Zwar wÃ¤re die KlÃ¤gerin wohl ohne den Erwerb der Mustertypenberechtigung nicht eingestellt worden. Dass eine Vermittlung in den zuvor erlernten Beruf nicht mÃ¶glich war, ist aber zu keinem Zeitpunkt vorgetragen worden.

Â

4. Entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin besteht gleichfalls kein Anspruch aus Â§Â 3 SGBÂ I.

Â

Nach dieser Regelung hat, wer an einer Ausbildung teilnimmt, die seiner Neigung, Eignung und Leistung entspricht, ein Recht auf individuelle FÃ¶rderung seiner Ausbildung, wenn ihm die hierfÃ¼r erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur VerfÃ¼gung stehen. Wer am Arbeitsleben teilnimmt oder teilnehmen will, hat ein Recht auf individuelle FÃ¶rderung seiner beruflichen Weiterbildung (vgl. Â§Â 3 Abs.Â 2 SGBÂ I).

Â

Â§Â 3 SGBÂ I beschreibt, ebenso wie die nachfolgenden Â§Â§Â 4 bis 10 SGBÂ I, ein soziales Recht im Sinne des Â§Â 2 SGBÂ I. Aus den sozialen Rechten kÃ¶nnen, wie in Â§Â 2 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGBÂ I ausdrÃ¼cklich geregelt ist, AnsprÃ¼che nur insoweit geltend gemacht oder hergeleitet werden, als deren Voraussetzungen und Inhalt durch die Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs im Einzelnen bestimmt sind. Die beiden Regelungen in Â§Â 3 SGBÂ I enthalten demzufolge keine auf die FÃ¶rderung einer Ausbildung oder einer sonstigen FÃ¶rderungsmaÃnahme gerichtete Anspruchsgrundlagen (vgl. Voelzke, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I [3.Â Aufl., 2018], Â§Â 3 Rdnr.Â 4). Die Regelungen in Â§Â 3 SGBÂ I sind nach Â§Â 2 Abs.Â 2 HalbsatzÂ 1 SGBÂ I jedoch bei der Auslegung der Vorschriften des SGBÂ III und bei der AusÃ¼bung von Ermessen zu beachten. Dabei ist sicherzustellen, dass

die sozialen Rechte mÃ¶glichst weitgehend verwirklicht werden (vgl. Â§Â 2 Abs.Â 2 HalbsatzÂ 2 SGBÂ I). Â§Â 2 Abs.Â 2 SGBÂ I darf jedoch nicht so verstanden werden, dass es den zustÃ¤ndigen BehÃ¶rden und Gerichten erlauben wÃ¼rde, sich entgegen der in ArtikelÂ 20 Abs.Â 3 des Grundgesetzes (GG) festgelegten Bindung an Gesetz und Recht Ã¼ber gesetzliche Vorgaben hinwegzusetzen.

Â

5. Soweit die KlÃ¤gerin der Auffassung ist, dass sich aus der (behaupteten) FÃ¶rderung anderer Personen in der Vergangenheit fÃ¼r sie ein Anspruch ergeben mÃ¼sste, trifft dies nicht zu. Zum einen ist nicht bekannt, ob in tatsÃ¤chlicher und/oder rechtlicher Hinsicht die FÃ¤lle vergleichbar sind. Zum anderen hÃ¤tte, selbst wenn die Beklagte in anderen FÃ¤llen abweichende Maâstäbe zugrunde gelegt haben sollte, dies vorliegend keine Auswirkungen zugunsten der KlÃ¤gerin und wÃ¤re nicht aufzuklÃ¤ren. Weil die Voraussetzungen fÃ¼r den geltend gemachten Anspruch aus den genannten GrÃ¼nden im Falle der KlÃ¤gerin nicht vorliegen, wÃ¤re eine zusprechende Entscheidung der Beklagten weiterhin rechtswidrig. Aus ArtikelÂ 3 Abs.Â 1 GG kann die KlÃ¤gerin keinen Anspruch auf âGleichbehandlung im Unrechtâ herleiten (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 9.Â Oktober 2000 â 1Â BvR 1627/95 â GRURÂ 2001, 266Â ff. = juris Rdnr.Â 52; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 12.Â September 2007 â 2Â BvR 1413/06 â NVwZ-RRÂ 2008, 44Â f. = juris Rdnr.Â 16, m.Â w.Â N.; vgl. auch z.Â B. BSG, Urteil vom 13.Â Mai 2020 â BÂ 6 KA 10/19Â R â SozRÂ 4-2500 Â§Â 87b Nr.Â 25 = juris Rdnr.Â 31; Groth, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGBÂ I [3.Â Aufl., 2018], Â§Â 39 Rdnr.Â 33, m.Â w.Â N.: Littmann, in: Hauck/Noftz, SGBÂ X [3.Â Erg.Lfg. 2023], Â§Â 31 Rdnr.Â 91, m.Â w.Â N.).

Â

II. Die Kostenentscheidung beruht auf den Â§Â§Â 183, 193 Abs.Â 1 SGG.

Â

III. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (vgl. Â§Â 160 Abs.Â 2 SGG) liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 15.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024